

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sofern keine Abweichungen schriftlich vereinbart wurden, gelten ausschließlich folgende Bedingungen:

1. Geltung der Bedingungen

Diese Einkaufsbedingungen der Firma bozankaya GmbH, nachfolgend auch „Auftraggeber“ oder „wir“ genannt, werden Bestandteil der von uns mit Dritten (= dem Auftragnehmer = dem Lieferanten) geschlossenen Verträge, soweit nicht schriftlich Abweichungen im Vertrag vereinbart werden. Diese Einkaufsbedingungen gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Entgegenstehenden oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers sowie auch Gegenbestätigungen des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Verkaufs- und Lieferbedingungen (= Fremd-AGB) wird hiermit widersprochen. Fremd-AGB sind nicht und werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn wir den uns überlassenen oder mitgeteilten Fremd-AGB nicht individuell widersprochen haben. Mit der widerspruchslosen Entgegennahme fremder Leistungen und/oder Lieferungen (im folgenden zusammen nur „Leistung“ genannt) durch uns werden Fremd-AGB nicht akzeptiert.

2. Eigentumsrechte / Eigentumsvorbehalt

Von uns dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Entwürfe und andere Vorlagen, gleich ob es sich um Originale oder Vervielfältigungen handelt, sind ihm nur leihweise überlassen und bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten übermittelt oder ihnen sonst wie bekannt gemacht werden und sie sind uns frühestmöglich, auf unsere Aufforderung oder spätestens sofort nach Ausführung der Bestellung zurückzugeben.

Teile, Waren und Stoffe, die wir beisteuern, bleiben unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns, die Firma bozankaya GmbH, als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Auftragnehmers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Auftragnehmer verwahrt das (Mit-)Eigentum der Firma bozankaya GmbH unentgeltlich.

3. Vertragsabschluß / Schriftformklausel, Preis

Leistungsverträge (Bestellungen und Annahme) und Leistungsabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen und alle sonstigen Vereinbarungen, die sich auf einen Vertrag oder seine Abwicklung beziehen, bedürfen der Schriftform, soweit nicht nachfolgend etwas anderes vereinbart ist.

Wir sind berechtigt, die Textform gemäß § 126 b BGB oder die telekommunikative Form zu verwenden, in diesem Fall ist auch der Auftragnehmer berechtigt, Erklärungen in dieser Form abzugeben.

Mündlich getroffene Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von einer Seite in redlicher Art und Weise unverzüglich unter Wiedergabe des Vertragsinhaltes eindeutig und unmissverständlich unmittelbar nach den Vertragsverhandlungen schriftlich bestätigt werden und der Empfänger des Bestätigungsschreibens der Bestätigung nicht unverzüglich – ebenfalls schriftlich – widerspricht.

Werden unsere Bestellungen vom Auftragnehmer nur mit Abweichungen angenommen, worauf der Auftragnehmer ausdrücklich und in hervorgehobener Form hinzuweisen hat, so gilt § 150 Abs. 2 BGB, d. h. die Erklärung des Auftragnehmers gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrag; ein Vertrag kommt erst mit unserer Zustimmung (Annahme) zustande. Solange eine ausdrückliche schriftliche Preisvereinbarung fehlt, ist ein Vertrag nicht geschlossen und ein Leistungsabruf für uns nicht verbindlich, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden.

4. Bestellungen, Angebote, Annahmefrist, Liefer- und Leistungsinhalt

Der Auftragnehmer hat uns binnen einer Woche zu erklären, ob er eine von uns erteilte Bestellung annimmt oder ablehnt (§ 148 BGB). Wir behalten uns hiermit ausdrücklich das Recht vor, eine Bestellung bis zum Zugang der Annahmeerklärung zu widerrufen (§ 145 letzter Hs. BGB).

Mangels einer ausdrücklich anderen Erklärung ist jede Preisangabe dahin zu verstehen, dass die Ware oder Leistung in Salzgitter oder dem ausdrücklich vereinbartem anderem Anlieferort an uns zu übergeben bzw. dort zu erbringen ist und alle bis dahin anfallenden oder begründeten Kosten, Abgaben, Gebühren, Steuern, Zölle, Versicherungen, Frachten und Verpackungen im Preis beinhaltet sind.

Soweit der Auftragnehmer nicht in seinem Angebot oder bei dem Vertragsabschluß ausdrücklich, eindeutig, leicht erkennbar und schriftlich etwas anderes erklärt hat, schuldet er, dass seine Lieferung oder Leistung für den angegebenen oder sich aus der Natur der Sache ergebenden oder branchenüblichen Verwendungszweck geeignet ist, die hierfür jeweils in Deutschland geltenden rechtlichen Bestimmungen erfüllt und den Angaben in technischen Beschreibungen, Prüfzeugnissen, Ursprungszeugnissen, Bescheinigungen oder Bestätigungen entspricht, die wir bis zum Vertragsabschluß gefordert haben oder die der Auftragnehmer uns vorgelegt hat oder die vom Auftragnehmer oder mit seiner Kenntnis allgemein veröffentlicht worden sind.

In dem Vertrag oder dem Abruf angegebene Mengen sind einzuhalten. Über die in dem Vertrag oder dem Abruf angegebenen Mengen hinausgehende Abweichungen, berechtigen uns, die Annahme in der Höhe der Abweichung zu verweigern. Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist der Auftragnehmer zu Teilleistungen oder sukzessiver Erfüllung/Leistung nicht berechtigt.

Dies gilt auch dann, wenn wir die Ware weiterverarbeitet haben, der Auftragnehmer jedoch für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat. Uns zustehende weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Für die Verjährung unserer Ansprüche aus mangelhafter oder sonst pflichtwidriger Vertragserfüllung gelten die gesetzlichen Fristen zuzüglich jeweils eines Zeitraumes von sechs Monaten, sofern nicht nach der Rechtsprechung oder aufgrund unserer vertraglichen Vereinbarung mit dem Auftragnehmer längere Verjährungsfristen gelten.

5. Termine, Lieferung, Gefahrübergang, Dokumente

Vereinbarte Termine und Fristen sind allesamt Vertragstermine und -fristen und damit verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermines oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware am vertraglichen Anlieferungsort.

Die Gefahr geht auf uns erst mit der Anlieferung der Ware am vereinbarten Anlieferungsort und der vorbehaltlosen Annahme durch uns über.

Lieferscheine und Rechnungen sind mit unseren Bestell- und Abrufdaten und unserer Materialnummer zu versehen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sofern keine Abweichungen schriftlich vereinbart wurden, gelten ausschließlich folgende Bedingungen:

6. Vertragsstrafe

Kommt der Auftragnehmer schuldhaft in Liefer- oder Leistungsverzug, verwirkt er pro Verzugstag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% der für diese Lieferung / Leistung vereinbarten Bruttovergütung, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf Prozent dieser Vergütung. Das Recht, die Vertragsstrafe zu verlangen, ist uns bis zur Bezahlung dieser Lieferung / Leistung vorbehalten. Unser Recht, unter Anrechnung der Vertragsstrafe einen darüber hinaus gehenden Schaden geltend zu machen, und das Recht des Auftragnehmers, uns nachzuweisen, dass wir einen Schaden nicht erlitten haben, bleiben unberührt.

Die Vereinbarung neuer Termine im Verspätungsfall oder die vorbehaltlose Annahme einer verspätet gelieferten Ware bedeutet keinen Verzicht auf die uns zustehenden Rechte aus Lieferverzug.

7. Einganguntersuchung, Gewährleistung, Produzentenhaftung, Verjährung

Die angelieferten Waren untersuchen wir nach Maßgabe der mit dem Auftragnehmer individuell getroffenen Vereinbarungen (z.B. Qualitätssicherungsvereinbarungen). Fehlen solche, untersuchen wir nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes, wobei wir nach unserer Wahl einsatz- oder produktions- oder produktbezogene Prüfmethode anwenden. Eine Rüge, die innerhalb von 10 Arbeitstagen gerechnet ab Anlieferung erfolgt, ist in jedem Fall rechtzeitig, sofern es sich nicht um Mängel handelt, die schon bei Warenanlieferung offenkundig erkennbar sind.

Bei mangelhafter oder pflichtwidriger Vertragserfüllung stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Werden wir von einem Verbraucher oder einem anderen Abnehmer (Unternehmer) für Mängel oder Schäden unserer Produkte in Anspruch genommen, die durch eine an uns von unserem Auftragnehmer mangelhaft oder pflichtwidrig gelieferte Sache oder erbrachte Leistung verursacht oder mit verursacht wurden, gelten neben den ohnehin anwendbaren gesetzlichen Regelungen für unseren Rückgriff bei unserem Auftragnehmer die Vorschriften der §§ 478, 479 BGB – ggf. in entsprechender Anwendung – ergänzend.

Der Auftragnehmer stellt uns von jeder Verpflichtung, insbesondere auch aus Produzentenhaftung sowie Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz, einschließlich etwaiger Aufwendungen aus und im Zusammenhang mit Rückrufaktionen frei, die uns aufgrund von Fehlern oder Mängeln der vom Auftragnehmer gelieferten Ware oder Leistung treffen, soweit die Fehler oder Mängel in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich verursacht wurden.

8. Zahlungen, Skonto, Abtretungen, Fälligkeit, Aufrechnungen

Die Zahlung erfolgt - soweit nicht anders vereinbart wurde - und vertragsmäßige Erfüllung und richtige Rechnungserteilung vorausgesetzt, nach Lieferung und bei Rechnungsdatum bis zum Monatsende, am 25. des Folgemonats ohne Abzug (netto) oder innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang mit 3% Skonto. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

Bei Abnahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Wir sind berechtigt, durch Übersendung von Verrechnungsschecks oder durch Überweisung nach unserer Wahl zu zahlen. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Die Zahlung gilt als fristgemäß, wenn wir nachweislich innerhalb der vorgenannten Frist(en) dem Geldinstitut den Zahlungsauftrag erteilt oder den Scheck an den Auftragnehmer abgesandt haben.

Wenn die Rechnungen die unter Punkt 5, Absatz 3 bezeichneten Angaben nicht enthalten, beginnt die 14-tägige Frist für Skontoabzug erst mit dem Tage, an dem alle von uns geforderten Angaben vorliegen. Nachnahmesendungen lösen wir nicht ein, die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

Der Auftragnehmer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen.

Gerät unser Auftragnehmer in Vermögensfall (= Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit oder drohende Zahlungsunfähigkeit) und wird deshalb beantragt, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren zu eröffnen, so gelten im Zeitpunkt der Stellung eines Insolvenzantrages alle unsere Forderungen gegen ihn als fällig und unbedingte zahlbar, und zwar auch, soweit es sich um betagte, auflösend bedingte oder aufschiebend bedingte Forderungen handelt. Soweit wir in diesem Zeitpunkt Forderungen gegen unseren Auftragnehmer haben, die nicht auf Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt oder ungewiss ist, sind wir berechtigt, nach billigem Ermessen den geschuldeten Geldbetrag zu beziffern und diesen zu fordern.

Wird über das Vermögen unseres Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet, so sind wir berechtigt, gegen seine Anforderungen auch mit uns zustehenden Ansprüchen aufzurechnen, die noch bedingt oder noch nicht fällig sind und / oder die einem Dritten zustehen, an dem wir in diesem Zeitpunkt unmittelbar beteiligt sind oder der dann an uns beteiligt ist. Soweit in diesem Zeitpunkt Forderungen gegen den Vertragspartner nicht auf Geld gerichtet sind oder ihr Geldbetrag unbestimmt oder ungewiss ist, sind wir berechtigt, nach billigem Ermessen den geschuldeten Geldbetrag zu beziffern und diesen zu fordern.

9. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt, die die Vertragspartner ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindern, entbinden beide Vertragspartner bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung dieses Vertrages (; dies gilt insbesondere auch für die Abnahmeverpflichtungen der Firma bozankaya GmbH). Der Vertragspartner, bei dem die höhere Gewalt eingetreten ist, hat den anderen Partner unverzüglich hiervon zu unterrichten. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Roh- und Hilfsstoffen, die Unmöglichkeit der Beschaffung von Transportmitteln, Streiks und Aussperrungen sowie sonstige gleich gelagerte Umstände bei uns oder bei Dritten werden einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt.

Ob nach Beendigung der höheren Gewalt eine Nachlieferung für die während dieser Zeit nicht erfolgten Lieferungen bzw. ein Nachbezug geschehen soll, werden die Vertragspartner im gegenseitigen Einvernehmen festlegen.

10. Geltendes Recht, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

Für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

Für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtsstand der Erfüllungsort Salzgitter.

Für die Abwicklung des Vertrages gilt die deutsche Sprache.

Sollte eine dieser Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist einvernehmlich durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der fortgefallenen Bestimmung entspricht. Dies gilt entsprechend, wenn die Einkaufsbedingungen insgesamt unwirksam sind.

VZ 04/08**bozankaya®**